



# Whippet e.V. Zuchtzulassungsordnung (ZZO)

---

- § 1        Allgemeines
  - § 2        Zuchtzulassungswesen
  - § 3        Zuchtzulassungsbestimmungen
  - § 4        Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung
  - § 5        Zuchtausschluß
  - § 6        Weitere Voraussetzungen zur Zuchtzulassung
  - § 7        Dauer der Zuchtzulassung
  - § 8        Schlussbestimmungen zur Zuchtzulassung
- 

## **§ 1. Allgemeines**

Die Zuchtzulassungsordnung des Whippet e.V. dient der Förderung der Zucht der Rasse Whippet und der fachgerechten Beurteilung und Auslese von Zuchthunden, die auf Grund ihres Wesens und ihres anatomischen Aufbaues zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Zur Zuchtverwendung vorgesehene Whippets sind vor einer Zuchtverwendung auf einer Veranstaltung des Whippet e.V. entweder im Rahmen einer Ausstellung oder als Einzelbewertungen zur Erteilung einer Zuchtzulassung jeweils von einem VDH/FCI-Spezialzuchtrichter, Gruppen- oder Allgemeinrichter zu beurteilen  
Rüden und Hündinnen dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Zuchtzulassung gem. den Vorgaben der Zuchtzulassungsordnung erhalten haben.

Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen, die alle erfüllt sein müssen:

- Gesundheit,
- Verhaltensbeurteilung
- Phänotyp-/Formwert-Beurteilung.

Diese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.

Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer Ausstellung:

Verhaltensstichproben können am Tag und am Veranstaltungsort einer Ausstellung durchgeführt werden. Die Beurteilung darf jedoch nicht während des Prozesses der Ausstellungsbeurteilung stattfinden, sondern es muss ein separater Zeitabschnitt vorgesehen werden.

Ein Antrag auf Erteilung einer Zuchtzulassung ist durch den Eigentümer des Hundes unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- mindestens 2 Ausstellungsergebnisse davon 1 Ausstellungsergebnis ab einem Alter von mindestens 12 Monaten
- die Richterberichte sind Voraussetzung für die Erteilung der Zuchtzulassung, wenn mindestens auf beiden Ausstellungen der Formwert "Sehr gut" vergeben wurde.
- bestandener Verhaltenstest
- Nachweis eines Tierarztes - nicht älter als drei Monate - der dem betreffenden Whippet eine gute Konstitution, Kondition und Gesundheit bestätigt (Formular: Tierarztbestätigung)
- DNA-Fingerprint

Diese Unterlagen sind im Original und als Kopie zusammen mit der Ahnentafel des Hundes (Original und Kopie) an den Hauptzuchtwart zu übersenden.

## **§ 2 Zuchtzulassungswesen**

Der Vorstand des Whippet e.V. erstellt einen jährlichen

Zuchtzulassungsplan, der Ort, Termin und Ausrichter ausweist. Organisation und Durchführung der Zuchtzulassung sind Aufgabe des Hauptzuchtwartes.

Jährlich werden mindestens zwei Veranstaltungen mit Zuchtzulassungen angeboten, die rechtzeitig in der Vereinszeitschrift "My Whippet" bekannt gemacht werden. Nach Absprache besteht auch die Möglichkeit, Einzelzuchtzulassungen anzubieten. Auch für Einzelbewertungen zur Erteilung einer Zuchtzulassung beruft der Hauptzuchtwart des Whippet e.V. aus der Richterliste des VDH einen Spezialzuchtrichter, Gruppen- oder Allgemeinrichter.

Der Hauptzuchtwart veröffentlicht 3 x im Jahr in der Vereinszeitschrift "My Whippet" die zur Zucht zugelassenen Whippets des aktuellen Jahres.

Die Zuchtrichter sind nicht berechtigt im eigenen Besitz befindliche Whippets, wie auch von ihnen gezüchtete Whippets, die nicht mindestens 6 Monate vor der Bewerbung zur Zuchtzulassung den Eigentümer gewechselt haben, zur Zucht zuzulassen.

### **§ 3 Zuchtzulassungsbestimmungen**

Der Eigentümer des Whippets muss Mitglied im Whippet e.V. sein oder über einen Betreuungsvertrag mit dem Whippet e.V. verfügen.

Jede Zuchtzulassung soll im Rahmen von Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Whippet e.V. stattfinden. Einzelbewertungen zur Erteilung einer Zuchtzulassung sind in Absprache mit dem Hauptzuchtwart möglich.

Bei Einzelbewertungen zur Erteilung einer Zuchtzulassung wird das Ergebnis in einem speziellen Formwertbericht festgehalten und ebenfalls in der Ahnentafel eingetragen.

Die Zulassung oder Ablehnung zur Zucht wird durch den Hauptzuchtwart in der Ahnentafel eingetragen.

Das Zuchtzulassungsergebnis ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.

Dem Eigentümer des Hundes ist die Zuchtzulassung zu bescheinigen.

Es besteht kein Anspruch auf eine Zuchtzulassung.

Hunde, die den Verhaltenstest für die Zuchtzulassung nicht bestehen, können frühestens nach 4 Monaten einmalig erneut vorgestellt werden.

Die Zuchtzulassungsgebühren sowie die Gebühren für die Verhaltensbeurteilung in der jeweils festgesetzten Höhe sind für jeden gemeldeten Whippet zu entrichten, unabhängig davon, ob der Whippet vorgeführt, zugelassen oder abgelehnt wird.

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Ein Anspruch auf Erstattung der dieser Gebühren besteht generell nicht.

Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

Jedweder Schadensersatzanspruch der/des Eigentümer/s aus einer Zuchtzulassungs- oder Ablehnungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **§ 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung**

1. Zur Zucht zugelassen werden nur Whippets, die im Zuchtbuch oder Register des Whippet e.V. oder in einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Zuchtzulassung importierter Whippets ist erst möglich, wenn die Eintragung in das Zuchtbuch des Whippet e.V. oder dessen Register erfolgt ist.
2. Am Tage der Zuchtzulassung muss der gemeldete Whippet mindestens 15 Monate alt sein. Folgende Nachweise müssen vorliegen:
  - Originalahnentafel und eine Kopie mit Vor- und Rückseite
  - 2 Ausstellungsbewertungen
  - Tierärztliche Bescheinigung nicht älter als 3 Monate (ab Ausstellungsdatum)
  - DNA-Test
  - Verhaltenstest gem. Verhaltenstestordnung
3. Zuchtzulassungen bestehen aus der Verhaltensbeurteilung und der Formwert-Beurteilung. Sie können im Rahmen von Ausstellungen oder gesonderten Veranstaltungen des Whippet e.V. durchgeführt werden.
4. Nicht verpflichtende, jedoch empfohlene Untersuchung:

- Myostatin-Defekt: Nachweis eines Gentests der Myostatin Mutation durch für diese Untersuchungen anerkanntes Labor (z.B. Feragen) mit dem Ergebnis homozygot-negativ (N/N). Nachkommen zweier nachgewiesener homozygot-negativer Elterntiere sind von einer weiteren Testung befreit.
  - Röntgenuntersuchungen zu möglichen Veränderungen der Wirbelsäule (Cauda Equina, Spondylosen, Übergangswirbel etc.)
  - Ultraschalluntersuchungen für mögliche Herzerkrankungen
  - Augenuntersuchungen (DOK) oder Fachtierarzt für Ophthalmologie
5. Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung für Whippets, die in das Register eingetragen sind/werden sollen.

#### Voraussetzungen:

Die Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung findet anlässlich einer Whippet e.V.-Ausstellung statt, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart.

Auf der Registrierbescheinigung werden folgende Daten erfasst:

- Rufname des Hundes (kein Zwingername)
- Wurfdatum (soweit bekannt)
- Geschlecht
- Farbe
- Chip/Tätowiennummer
- Angaben zum Eigentümer.

Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinn und bleibt Eigentum des Vereins.

#### **§ 5 Zuchtausschluß**

Nachstehende Mängel schließen eine Zuchtverwendung aus:

- ungenügende Übereinstimmung mit dem Rassestandard
- erhebliche anatomische Mängel
- Missbildungen jeder Art

- angeborene Taub- oder Blindheit
- Epilepsie
- Gebissfehler: Deutlicher Vor-, Rück-, oder Kreuzbiss (Zangengebiss mit mindestens 2 vorbeißenden Incisivi gilt als Vorbiss).
- Augenerkrankungen
- Hodenfehler
- Nachhandlähmung
- Hunde mit medizinisch nicht notwendigen und irreversiblen Eingriffen in die Physis des Tieres

### **Disqualifizierende Standardfehler:**

- langes Haar/Langhaar/Haarlosigkeit
- 2 x den Verhaltenstest gem. den Bestimmungen der Whippet e.V.- Verhaltenstestordnung nicht bestanden

Zuchtausschließend sind alle Befunde, die vom VDH je nach Stand der Forschung als zuchtausschließend definiert sind und die Lebensqualität des Hundes stark beeinträchtigen.

### **§ 6 Weitere Voraussetzungen zur Zuchtzulassung**

Der für die Erteilung einer Zuchterlaubnis vorgestellte Whippet muss in gutem körperlichem Zustand, gesund und frei von offensichtlichen Hauterkrankungen sein.

Läufige Hündinnen sind dem Richter vorab, ohne besondere Aufforderung, zu melden; dieser regelt dann die Reihenfolge der Teilnahme.

Der Whippet muss anhand der Mikrochipnummer eindeutig identifiziert werden können.

Eine Beantragung der Zuchtzulassung ohne Vorlage aller erforderlichen Daten ist lediglich in begründeten Fällen und nach vorangegangener Unterrichtung des Hauptzuchtwartes möglich. Die Zuchtzulassung erhält nur dann Gültigkeit, wenn die erforderlichen Daten innerhalb von 3 Monaten nachgereicht werden.

Ein Zuchteinsatz darf erst nach Vorliegen aller erforderlichen Daten erfolgen.

## **§ 7 Dauer der Zuchtzulassung**

### Die Zuchtzulassung

- bei Rüden wird auf Lebenszeit erteilt.
- bei Hündinnen endet mit Vollendung des 8. Lebensjahres. Über Ausnahmen gem. § 18 der Zuchtordnung entscheidet der Hauptzuchtwart.
- bei Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, erlischt nach dem 2. Kaiserschnitt die Zuchtzulassung. Ausnahmen sind nicht möglich.

Sollten im Nachhinein zuchtausschließende Fehler, Erkrankungen oder Zuchtverstöße auftreten und/oder bekannt werden, so wird die Zuchtzulassung automatisch ungültig.

Die Zuchtzulassung eines Whippets, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsverfahrens aus dem Whippet e.V. ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Ausschlußverfügung Rechtskraft erlangt. Zuchtbuchsperrre und Zuchtverbot werden in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrren sind dem VDH und anderen, ebenfalls die Rasse Whippet betreuenden Vereinen mitzuteilen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen zur Zuchtzulassung**

### 1.) Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### 2.) Datenschutz

Der Whippet e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Personenbezogene Daten der Mitglieder, Teilnehmer und sonstiger Beteiligter werden nur zum Zwecke der Vereinsverwaltung und kommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder für die Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Für Anfragen und weitere

Informationen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Whippet e.V. zur Verfügung.

### 3.) Änderung der Whippet e.V.-Zuchtzulassungsordnung

Im Falle der Nichtigkeit und in dringenden Fällen, wird der Vorstand des Whippet e.V. ermächtigt, diese Ordnung zu ändern und durch Veröffentlichung im Mitgliederforum in Kraft zu setzen.

Die Zuchtzulassungsordnung hat Satzungscharakter.

Derartige Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Zuchtzulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt gleichzeitig die bisher geltende Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.

Sie ist Bestandteil der Satzung.

Die Zucht- und Zuchtzulassungsordnung in der alten Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.07.2019 beschlossen.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2021

Die nunmehr vorliegende neue Zuchtzulassungsordnung wurde gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.10.2024 verabschiedet.